

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

- nachstehend GWB genannt -

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber GWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber GWB die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers GWB veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber GWB die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Wird auf Veranlassung der GWB ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperreinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach vollständiger Klärung der Ausführung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die GWB beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber GWB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.

- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber GWB einen erneuten BKZ, wenn dieser:
- die Leistungsanforderung erhöht.

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

- seinen bisherigen Standort an einen anderen Ort innerhalb des Netzgebietes verlegt.
- die Anforderung nach Wechsel der Druckstufe stellt.

Der erneute BKZ wird nach Ziffer 2.2 wie Neuanschluss berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber GWB angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber GWB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber GWB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber GWB die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers GWB veröffentlichten Pauschalsätzen.

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zu vertretende erfolglose Anfahrt (bspw. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage, Nichtanwesenheit zum vereinbarten Termin oder verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) kann die GWB dem Anschlussnehmer/-nutzer die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV ausgewiesenen Kostenpauschalen in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass ein von der GWB beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht angetroffen wird, kann die GWB dem Anschlussnehmer/-nutzer ebenso Kosten für die vergebliche Anfahrt(en) berechnen.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Gasmenge auf Kosten der GWB beschafft, unterhalten und bleiben deren Eigentum.

- 5.2 Das Auswechseln bzw. Umsetzen von Messeinrichtungen der GWB aus Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht sind, stellt der Netzbetreiber dem Kunden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen in Rechnung.

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

5.3 Anschlussnehmer oder -nutzer können jederzeit die Nachprüfung von Messeinrichtungen der GWB durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, hat der Anschlussnehmer oder -nutzer für den Wechsel der Messeinrichtungen die Kosten gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu tragen.

Hinzu kommen die Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.

5.4 Die Kosten nach Ziffer 5.3 werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtungen ergibt, dass die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.

5.5 Die Manipulation bzw. mutwillige Beschädigung einer Messeinrichtung wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt und entstehende Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.6 Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die GWB und/oder ihre Beauftragten in jedem Fall aus.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Für die technischen Anforderungen des Netzbetreibers GWB für den Anschluss an das Gasniederdruckrohrnetz gilt das DVGW Arbeitsblatt G 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies kann bei der GWB eingesehen werden.

7. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

7.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der GWB unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

7.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) berechnet.

Wünscht ein Anschlussnehmer den Erhalt des Gashausanschlusses, obwohl kein Gas entnommen wird und die Zähleranlage ausgebaut ist (inaktiver Gashausanschluss), so ist GWB berechtigt, unter Berücksichtigung eines effizienten Netzbetriebes dem Anschlussnehmer jährlich einen Betrag in Rechnung zu stellen. Die Pauschale wird nach Ablauf einer Jahresfrist nach der Hausanschlusserstellung bzw. des Ausbaus der Messeinrichtung berechnet und entfällt anteilig ab dem Zeitpunkt des Gasbezugs.

Die Pauschalsätze für die vorgenannten Positionen sind dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen. Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der GWB werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)

8. Gasbeschaffenheit

Die GWB übergibt **Erdgas** gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 - 2. Gasfamilie der **Gruppe L** mit einem **Gasdruck** von in der Regel **20 mbar**. Das Erdgas hat zur Zeit folgende Kenndaten (Angaben jeweils im Normzustand):

Brennwert [Hs,n]	etwa 9,80 kWh/m³ im Mittel
Heizwert [Hi,n]	etwa 8,80 kWh/m³ im Mittel

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers GWB veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

10. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

11. Streitbeilegungsverfahren (für private Letztverbraucher)

- 11.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Entsprechende Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, E-Mail: kundendialog@gemeindewerke-bovenden.de / Telefon: (05 51) 90 03 33 -0.
- 11.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Web: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4. Die Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Gemeindewerke Bovenden an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 11.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tele-

**Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des
Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)**

fon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Netzbetreibers.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

(nachstehend GWB genannt)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3.1 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)

1.1.1 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien.

Für den Netzanschluss bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m werden pauschal berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	2550,00 €	3034,50 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1950,00 €	2320,50 €

1.1.2 Für je einen Meter Mehrlänge wird berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	125,00 €	148,75 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	82,50 €	98,18 €

1.2 Der Anschlussnehmer ist gemäß NDAV § 6 Absatz 3 berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der GWB mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	50,00 €	59,50 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	25,00 €	29,75 €

Für einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. eine Ausparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
	75,00 €	89,25 €

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der GWB zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)**

1.3.1 Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserhausanschluss in einem Rohrgraben bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m werden für den Gashausanschluss pauschal berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1500,00 €	1785,00 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1350,00 €	1606,50 €

1.3.2 Ab einer Hausanschlusslänge von 5 m bis max. 50 m werden dem Anschlussnehmer zusätzlich Kostenpauschalen für Mehrlängen in Rechnung gestellt. Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserhausanschluss in einem Rohrgraben werden für den Gashausanschluss anteilig je Meter Mehrlänge pauschal berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	22,50 €	26,78 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	15,00 €	17,85 €

1.4 Der Anschlussnehmer ist gemäß NDAV § 6 Absatz 3 berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der GWB mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserhausanschluss in einem Rohrgraben wird die Eigenleistung pro lfd. Meter anteilig in Abzug gebracht. Beim Gashausanschluss werden für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter Anschlusslänge folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1,95 €	2,32 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1,05 €	1,25 €

Für je einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. für eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
Einzeldurchführung Gas	75,00 €	89,25 €
Aussparung Gas und Wasser	75,00 €	89,25 €¹

1 | Mischkalkulation bei der Ermittlung der Umsatzsteuer. Für die Sparte Wasser gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der GWB zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)**

- 1.5 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Ebenfalls werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand auf Veranlassung des Anschlussnehmers Änderungen, Erweiterungen und Verstärkungen des vorhandenen Netzanschlusses abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)

Der zu berechnende Baukostenzuschuss (BKZ) ergibt sich aus Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers GWB zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Für Leistungsbestellungen bis zu 50 kW wird je angefangene 10 kW ein BKZ in Höhe von EUR 200 brutto fällig, maximal somit EUR 1.000 brutto.

Für Leistungsbestellungen größer 50 kW werden 50% des jeweiligen Leistungspreises je kW berechnet. Es wird der Leistungspreis der entsprechenden Zone zuzüglich des entsprechenden Sockelbetrages gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt angesetzt:

BKZ = gültiger Leistungspreis der Bestelleistung in kW nach Zonenmodell x 50%

Der BKZ für Leistungsbestellungen größer 50 kW beträgt unabhängig von vorgenannter Berechnung immer mindestens EUR 1.000 brutto.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)

Eine Inbetriebsetzung durch die GWB setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß der Ziffern 1 und 2 in Rechnung gestellten Kosten der GWB vollständig erstattet hat.

Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden nachfolgend genannte Pauschalpreise berechnet.

	netto	brutto
	75,00 €	89,25 €
Vergebliche Anfahrt (Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)	45,00 €	53,55 €

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)**

4. Messeinrichtungen (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)

4.1 Auswechseln bzw. Umsetzen von Messeinrichtungen

(Ziffer 5.2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)

	netto	brutto
- für Gaszähler bis G6	75,00 €	89,25 €
- für Gaszähler G10; G16	112,50 €	133,88 €
- für Gaszähler ab G25	225,00 €	267,75 €

4.2 Wechsel der Messeinrichtungen im Rahmen der Nachprüfung von Messeinrichtungen
(Ziffer 5.3 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)

netto	brutto
100,00 €	119,00 €

Zuzügl. Kosten für die Beglaubigung von Messgeräten, Verpackung und Transport.

5. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

5.1 Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben bzw. Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (Ziffer 7.2 Abs. 1 der Erg. Bedingungen GWB zur NDAV)

netto	brutto
75,00 €	89,25 €

5.2 Inaktiver Gashausanschluss

(Ziffer 7.2 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen GWB zur NDAV)

netto	brutto
99,00 €	117,81 €

Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der GWB werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

**6. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung
(Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der GWB)**

6.1. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung

- Zahlungserinnerung, Mahnung, Terminankündigung

Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten **1,00 €**

- Rücklastschriften

Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der dem Lieferanten vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird.

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG (nachstehend GWB genannt)**

**7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
(Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der GWB)**

7.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

- a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung **45,00 €**
- b) für die Wiederherstellung der Versorgung (netto) 46,22 € (brutto) **55,00 €**

8. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 6, 7.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Es ersetzt die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.10.2018.

Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für die von Ihnen bereitgestellten Informationen. Um unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen, teilen wir Ihnen hiermit gemäß Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die erforderlichen Informationen mit.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Gemeindegewerke Bovenden GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Kontaktaufnahme zu unserem Datenschutzbeauftragten wünschen, so ist dies unter folgender E-Mail-Adresse möglich: **datenschutzteam137@s-con.de** oder **S-CON GmbH & Co. KG, Podbielskistraße 386, 30659 Hannover.**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung eines Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen über die Herstellung und Betrieb von Netzanschlüssen erforderlich. Bei Nichtbereitstellung ist es uns leider nicht möglich, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an externe Dritte erfolgt an von uns beauftragte Ablesedienste und an unsere Druck- und Versanddienstleister.

In Rahmen der Marktkommunikation werden an Messstellen- und Netzbetreiber sowie im Bedarfsfall (bspw. bei einem Anbieterwechsel) an dritte Energieanbieter bzw. -lieferanten personenbezogene Daten weitergegeben.

Zudem arbeiten wir mit ausgewählten Fachbetrieben und Handwerkern zusammen, die für uns Dienstleistungen erbringen. In diesem Fall erfolgt eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen oder wenn dies zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Wenn es Ihrerseits zu Zahlungsrückständen kommt, geben wir Ihre personenbezogenen Daten an ein von uns beauftragtes Inkassounternehmen zur Eintreibung der Forderungsrückstände weiter. Ebenso nutzen wir gegebenenfalls zur Ermittlung Ihrer Bonität auch Auskunftsteile, die ebenso personenbezogene Daten von uns empfangen.

Möglich ist ebenso ein Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten durch den externen Betreuer unserer IT-Systeme im Rahmen von Wartungs- und Supportleistungen.

Eine Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht in Planung.

Ihre Daten werden bei uns für die Dauer der Vertragserfüllung gespeichert und anschließend für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Unterlagen gelöscht. Wenn eine Löschung nicht möglich ist, werden die Daten eingeschränkt.

Gemäß Art. 15 DSGVO steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, Ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden oder, sofern das Löschen nicht möglich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit gemäß der Artikel 16–18, 20 DSGVO geltend zu machen. Ferner haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Sollten Sie diese Rechte in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zu, sich jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht unter Einhaltung der Datenschutzgesetze erfolgt, würden wir Sie höflich darum bitten, sich mit unserem Datenschutzbeauftragten in Kontakt zu setzen.